

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Ahluwalia, Kuljit: The Legal Status, Privileges and Immunities of the Specialized Agencies of the United Nations and certain other International Organizations.** With a foreword by Leland M. Goodrich. Den Haag: Nijhoff 1964. XIII, 230 S. 21.60 hfl. brosch.

**Tommasi di Vignano, Alessandro: Immunità e Privilegi dei Funzionari delle Organizzazioni internazionali.** Padua: Cedam 1961. 93 S.

Da A. anscheinend ihre Arbeit schon 1960 abgeschlossen hat, sind die beiden hier besprochenen Schriften etwa gleichaltrig mit C. Wilfred Jenks' *International Immunities* (besprochen ZaöRV Bd. 22, S. 361) und der noch spezielleren Kieler Dissertation von Dieter Schultze: *Die Rechtsstellung der internationalen Beamten gegenüber dem Heimatstaat* (1962). Sie unterscheiden sich weniger in ihren Ergebnissen als in der Arbeitsweise. Die Inderin hat durchaus diejenige der Amerikaner angenommen, bei denen sie schrieb, und baut mit großer Sorgfalt auf einem umfangreichen konkreten Material auf; der Italiener ist mit einem Gutachten über die Stellung der Euratom-Beamten in Italien befaßt gewesen, hat aber die dogmatischen Erwägungen zum Thema hier niedergelegt. Man kränkt niemanden, wenn man bei aller Anerkennung dieser beiden Werke dem von Jenks den Vorzug gibt.

A. hat ihr Thema weiter gespannt und behandelt zunächst auf gut 40 Seiten Privilegien und Immunitäten allgemein. Diejenigen der Staaten beziehen sich, nach moderner Auffassung, nur auf *acta iure imperii*. Eine interessante Zusammenstellung folgt S. 26 ff. über Truppenstatute auf fremdem Boden; gestreift wird der Status der Staatsschiffe, und auch beim Diplomatenrecht glaubt sie eine einschränkende Tendenz zu bemerken.

Die Immunitäten der Organisationen selbst beruhen zum Unterschied von denen der Staaten und Diplomaten nicht auf Gewohnheitsrecht, sondern auf partikulärem Völkerrecht und, wie A. richtig hinzufügt, auf nationalem Recht. Die Völkerrechtssubjektivität der Organisationen wird von beiden Verfassern (A. S. 48, 59 ff., T. S. 89) angenommen, und beide kommen schließlich dazu, auch in diesem

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Bereich die Bildung von Gewohnheitsrecht zu behaupten, das zur Ausfüllung von Lücken des partikulären Rechts herangezogen werden kann (A. S. 89, 207 f.; T. S. 82 ff.).

Beide Verfasser legen Wert darauf, die Gründe der Immunität überall, wo sie gewährt wird, zu beleuchten; nur so kommen sie in der Tat zu einem Ansatz, um das konkrete Material zu einem sinnvollen Ganzen zu ordnen. Der Umstand, daß die internationale Organisation nicht in den Fall kommt, dem Gaststaat ein Äquivalent zu bieten (T. S. 12 Anm. 6), da sie nirgendwo ein eigenes Gebiet hat (A. S. 49), verweist den Betrachter ganz besonders auf eine funktionelle Argumentation (A. S. 105 f., 203; T. S. 13 f. und *passim*). Das müßte bei Organisationen, deren Aufgabe in Handelstransaktionen besteht, zu einer Unterwerfung unter lokale Gerichtsbarkeit führen, und so versteht A. in der Tat einige konkrete Bestimmungen (S. 67 ff.) zumal im Recht der europäischen Gemeinschaften.

Was nun besonders die Beamten der Organisationen angeht, deren Stellung bei T. das eigentliche Thema ausmacht, führt die funktionelle Theorie zu einer recht begrenzten Immunität, der für die Amtshandlungen. Es ist übrigens auffällig, daß in der allgemeinen Literatur außerhalb des angelsächsischen Bereichs diese Immunität *ratione materiae* noch viel zu wenig als besonderes Institut erkannt ist; nur im Konsularrecht wird sie regelmäßig erwähnt, aber so, als wäre sie hier ein Sonderrecht. Insofern läßt sich indessen der Leitgedanke nicht durchführen, als nach den positiven Vorschriften gewisse leitende Beamte umfangreichere Immunitäten und Privilegien genießen (A. S. 146 ff.), woraus T. eine durchgehende Einteilung dieser Beamten in zwei Kategorien macht (S. 16 ff., 30, 33 und *passim*), deren Kriterium die Austauschbarkeit ihrer Leistungen sein soll (S. 17).

Die Schwierigkeit der Materie liegt darin, daß die Organisationen sich eine größere Immunität ausbedungen haben, als die neue Lehre und Praxis den Staaten zugesteht, und daß die Beamten der Organisationen vielleicht nicht, wie die Diplomaten, in ihrem Heimatstaat verantwortlich gemacht werden können (A. S. 110 f.). Darum sind Bestimmungen über Aufhebung der Immunität und eigene Gerichtsbarkeit der Organisation sehr wichtig (A. S. 144 f.).

Die Delegierten der Mitgliedstaaten zu den Veranstaltungen der Organisation nach Diplomatenstatus zu behandeln, schafft weniger Probleme; dennoch kommt A. zum Ergebnis, daß solche Delegierte nur begrenzte Immunitäten und Privilegien genießen und daß die Delegierten des Gaststaates meist ganz von ihnen ausgeschlossen sind (S. 177 f., 205 f.).

F. M ü n c h

**Année Africaine 1963.** Paris: Pedone 1965. X, 515 S. brosch.

Dieses neue Afrika-Jahrbuch ist eine Gemeinschaftsunternehmung der drei französischen Institutionen Centre des hautes études administratives sur l'Afrique et l'Asie moderne (C.H.E.A.M.), Centre d'étude des relations internationales de la Fondation nationale des sciences politiques (C.E.R.I.), section africaine, und Centre d'étude d'Afrique noire de l'Université de Bordeaux (C.E.A.N.). Es ist dem Afrika südlich der Sahara gewidmet und gliedert sich in drei Teile: I. «L'Afrique dans le monde» mit einer Überschau über die Leistungen der Entwicklungs-

hilfe, die *coopération interafricaine*, die bi- und multilaterale Hilfe und die Erneuerung der Assoziierung zur EWG (S. 3–38), und Aufsätzen über «La place prise par les Africains dans les instances internationales» (S. 40–51) und «Les problèmes africains devant les Organisations internationales» (S. 51–80), letzterer besonders die Befreiungsvorgänge und die Apartheidsfrage behandelnd. Teil II «Les relations intra-africaines» zeigt die Entwicklung bis zur Konferenz von Addis-Abeba vom 22. bis 26. 5. 1963 (vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 122–166) in vier Aufsätzen und Urkundenanhang (S. 85–150). Teil III (S. 153–511) besteht aus Berichten über 41 Staaten von Angola bis Sansibar, je mit vereinfachter Chronik, deren Schwerpunkte durch je eine Einführung herausgearbeitet werden, grundsätzlich von Autoren, die in den betreffenden Staaten gelebt haben. Die drei tragenden Institutionen haben hierbei folgende Arbeitsteilung vorgenommen: Das C.H.E.A.M. übernahm die Länder des französischen Sprachbereichs, ausgenommen Mali und das ehemalige Äquatorialafrika, die dem C.E.A.N. anvertraut wurden, während die englischsprachigen Gebiete vom C.E.R.I. bearbeitet werden. Das C.E.A.N. betreut auch die Teile I und II. Das Jahrbuch, dessen Bände 1964 und 1965 als unmittelbar folgend angekündigt sind, verspricht übersichtliche und zuverlässige Information über die Entwicklungen in Schwarz- und Südafrika. R e d.

**Les Constitutions d'Asie et d'Australasie.** Ouvrage publié sous la direction, avec une préface et des notices de Henry P u g e t. Sous les auspices du Centre français de Droit comparé et avec le concours du C.N.R.S. Paris: Les Editions de l'Épargne 1965. 925 S. (Travaux et recherches de l'institut de Droit comparé de l'Université de Paris. 26). geb.

Die Sammlung gibt in französischer Übersetzung die (nach Möglichkeit neuen) Verfassungstexte asiatischer Länder einschließlich Australiens und Neuseelands; nicht berücksichtigt sind die Staaten des vorderen und mittleren Orients, für die eine vergleichbare Textsammlung bereits vorliegt (J. E. G o d c h o t, *Les constitutions du proche et du moyen orient*, Paris 1957). Innerhalb des so bestimmten Bereiches ist Vollständigkeit angestrebt; damit erhält man eine höchst erwünschte Zusammenstellung von nicht weniger als 28 Verfassungsgesetzen, die zum Teil sonst schwer zugänglich sind (die Sammlung von A. J. P e a s l e e, *Constitutions of Nations*, 3 Bde. 1950, ist in ihrem asiatischen Teil schon weitgehend überholt). Den einzelnen Texten hat der Herausgeber jeweils eine kurze Einführung von durchschnittlich vier Seiten vorangestellt, in der die wesentlichen Strukturen der Verfassung auf dem Hintergrund geschichtlicher, wirtschaftlicher und politischer Gegebenheiten des Landes skizziert werden.

Man fragt sich allerdings, ob der Wert einer so verdienstlichen Sammlung durch die Beschränkung auf französische Übersetzungen nicht verringert wird. Viele und wichtige der hier mitgeteilten Verfassungen sind nicht nur nach Sprache und Rechtstechnik englisch konzipiert, sondern existieren in amtlichen englischen Versionen, sind damit sowohl im Originaltext leicht zugänglich wie andererseits schwer zu übersetzen. (Beispiele: Der Terminus "Speaker" ist in der Übersetzung der pakistischen Verfassung als «Président de l'Assemblée» wiedergegeben, in der indischen

Verfassung dagegen englisch stehengelassen – m. E. richtiger, weil nicht nur der Ausdruck, sondern die Tradition des Amtes aus dem Englischen rezipiert ist; *mépris de la cour* gibt die Bedeutung von "Contempt of Court" im 1. Amendment zur indischen Verfassung nicht genügend wieder, fehlt übrigens irrtümlich in der ursprünglichen Fassung des Art. 19 II, wo man offenbar eine frühere Version der Verfassunggebenden Versammlung benutzt hat; derselbe Ausdruck wird in Ziff. 77, List 1, Schedule VII besser als «*mépris*» *de la cour*, in Art. 129 und 215 mit *offense envers la Cour* wiedergegeben). Die Übersetzungen sind auch nicht immer zuverlässig; so erweckt z. B. die Übersetzung des Art. 32 bzw. 226 der indischen Verfassung den unzutreffenden Eindruck, als seien die Gerichte in Grundrechtsbeschwerden auf die Formen der alten englischen *prerogative writs* beschränkt; die Kompetenz der Union of Burma zur Wirtschaftsplanung (Ziff. 5 28, List 1, Schedule III der burmesischen Verfassung) ist ungenau als *dirigisme* übersetzt (richtig in der entsprechenden indischen Bestimmung Ziff. 20, List 3, Schedule VII: *planification*) und im Art. 41 hinter dem farblosen Ausdruck *doit tendre à* ganz verschwunden; *citation de comparâitre* (in Art. 75 V der australischen Verfassung) kennzeichnet nicht die Eigenart des Mandamus-Verfahrens, sondern allenfalls dessen einleitendes Stadium. Angesichts der weitgehenden Übersetzung englischer Termini fällt auf, wie ungleichmäßig Ausdrücke aus asiatischen Sprachen erläutert werden. Gute Worterklärungen finden sich stellenweise, z. B. bei der Verfassung der mongolischen Republik; dagegen wird der uneingeweihte Leser sich z. B. unter "Bada Gurujyn" oder "Zilla Sabha" (Nepal) schwer etwas vorstellen können und auch nicht sogleich erkennen, daß es sich bei dem in der Verfassung Singapores eingangs genannten Yang-di-Pertoua Agong um das Oberhaupt der Föderation Malaysia (vgl. schon die Verfassung der irrtümlich als »Malaysia« bezeichneten Federation of Malaya von 1957, Art. 32) handelt. Für den politischen Anspruch der südvietnamesischen Verfassung wäre ein Hinweis klärend, wo die als nördliche Begrenzung Vietnams in der Präambel genannte «Porte de Nam-Quan» liegt, da diese Bezeichnung in den europäischen Karten und Atlanten ungebräuchlich ist. Der in Art. 25 der indischen Verfassung erwähnte *kirpan* übrigens ist nicht, wie dort angemerkt, der Turban, sondern der kurze Dolch der Sikhs.

Schwerer wiegt vielleicht noch die ungenügende Dokumentation der Texte. Die Übersetzungen (meist ohne Nennung der Originalsprache und -fundstelle) sind zum großen Teil der Documentation Française, Présidence du Conseil, Notes et Etudes Documentaires, entnommen. Diese enthält ihrerseits selten Quellenangaben, benutzt außerdem zum Teil Sekundärliteratur, wie z. B. den Abdruck der ceylonesischen Verfassung in einem Buch von Sir Ivor Jennings. Gerade die ceylonesische Verfassung wäre nicht nur in der revidierten Gesetzessammlung Ceylons von 1956 zugänglich gewesen, sondern auch in der offiziellen englischen Sammlung Statutory Rules and Orders and Statutory Instruments, rev. to Dec. 31, 1948, Bd. 3, S. 558 ff. (London: H. M. Stationery Office 1950). Die vorliegende Sammlung gibt nur die Ceylon (Constitution) Order in Council, 1946, nicht den

Ceylon Independence Act, 1947, noch die Ceylon (Independence) Order in Council, 1947, wieder; nicht alle durch die späteren Gesetze bewirkten Änderungen sind in den Text eingearbeitet, z. B. nicht die Aufhebung des Art. 36 Constitution Order (Erfordernis königlicher Zustimmung zu ceylonesischen Gesetzen) durch sec. 5 der Independence Order. Auch sonst finden sich gelegentlich störende Lücken. So fehlen in der pakistanischen Verfassung die für die Staatsidee wichtige Präambel, aber auch ohne ersichtlichen Grund ganze Abschnitte wie Art. 123 bis 130 mit einem Verfahren zur Richterabsetzung oder Art. 174 bis 190 über den öffentlichen Dienst. In der indischen Verfassung fehlt u. a. der Kashmir-Artikel 370. Weiterhin ist der zeitliche Textstand der Sammlung undurchsichtig wie auch höchst ungleichmäßig. Die afghanische Verfassung vom Oktober 1964 ist im Anhang mitgeteilt, der Tod Nehrus (Frühjahr 1964) notdürftig in den Einleitungssatz zur indischen Verfassung eingearbeitet. Dagegen sind von den indischen Verfassungsänderungen nur die ersten sieben (bis 1956), von den ceylonesischen acht (bis 1959) keine einzige berücksichtigt. Bei Pakistan fehlen die beiden Verfassungsänderungen vom Frühjahr 1964 und ist die Aufhebung des Parteienverbots durch das Parteiengesetz übersehen (Einleitungssatz S. 715). Die Verfassung Malaysias von 1963 ist nur in einem vorläufigen Resümee wiedergegeben.

Damit ist allerdings zugleich eine innere Schwierigkeit des vorliegenden Unternehmens berührt: die Instabilität vieler asiatischer Staaten, die einen raschen Wechsel von Verfassungsdokumenten zeitigt und in manchen Fällen die Rede von Verfassung überhaupt fragwürdig macht (so hat etwa der Abdruck der längst suspendierten Verfassung Südvietnams von 1956 heute kaum mehr als einen Dokumentationswert). Seit Erscheinen der Sammlung im vorigen Jahr ist Singapur aus der Föderation Malaysia ausgetreten und sind die staatlichen Verhältnisse Indonesiens erschüttert worden. Nepal hat seit 1951 drei bis vier Verfassungen, Thailand seit 1932 sieben Verfassungen gehabt (vgl. die Publikation dieser Verfassungsreihe durch K. W e n k in der Reihe: Die Staatsverfassungen der Welt, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 5). Ein solcher Maskentanz von Konstitutionen (die einzelnen Texte sind, wie der Herausgeber S. 8 vermerkt, in juristischer Hinsicht durchweg konventionell) verdeutlicht das Ungenügende eines rein formellen Verfassungsbegriffs und sollte zur bestimmteren Ausarbeitung materieller Verfassungsstudien herausfordern. Aus diesem Bedürfnis erklären sich wohl auch die einleitenden Essays des Herausgebers. Doch ist mir zweifelhaft, ob bei dem noch unbefriedigenden Forschungsstand derart kurze – wenn auch z. T. elegant komprimierte – Essays das Wesentliche zu treffen vermögen, noch dazu wenn ein einziger Bearbeiter so viele und verschiedenartige Staaten behandelt. Zwangsläufig fehlt manches Wichtige, auch wenn man in Rechnung stellt, daß jeder die Akzente etwas anders setzen wird. So täuscht der Vergleich des »autoritären« Pakistan mit dem »demokratischen« Indien, wenn man die in beiden Staaten vergleichbare oligarchische Grundstruktur oder den großzügigen Gebrauch der Ausnahmegewalt in Indien seit 1962 und schon vorher vernachlässigt. Die "Basic Democracies" Pakistans wiederum

sind nichts ganz Singuläres, sondern sollten im Zusammenhang mit der alten indischen Nationalistenforderung nach der Panchayat-Verfassung gesehen werden, die sich auch in den indischen Bemühungen um die lokale Selbstverwaltung oder in der neuen Verfassung Nepals spiegelt. Bei Ceylon vermißt man eine Erwähnung des Sprachenproblems – bestimmend für die Ära Bandaranaike und das Problem der ansässigen Tamilminderheit mit dem der Plantagenarbeiter verknüpfend – oder der Rolle der buddhistischen Mönche; eine Darstellung der Entwicklung Südvietnams dürfte die Rolle der französisierten Grundbesitzerschicht ebensowenig übergehen wie die der religiösen Sektenorganisationen der Cao Dai und Hoa Hao. Der Föderalismus Burmas samt dem Sezessionsrecht der Einzelstaaten wird nur unter Berücksichtigung der traditionellen Teilung von Zentralburma und der früher vom Frontier Service verwalteten *Backward Tracts* in Oberburma verständlich (nur letzteres, nicht wie S. 61 angegeben ganz Burma kam erst 1886 unter britische Herrschaft).

Diese wenigen Andeutungen sollen nur verdeutlichen, wie verwickelt die Aufgabe ist. Die vorliegende Sammlung behält ihren eigenen Wert in der Erleichterung einer ersten und raschen Orientierung.

Dieter Conrad

Südasiens-Institut der Universität Heidelberg

**Degan, V. D.: L'interprétation des accords en droit international.** La Haye: Nijhoff 1963. 176 S. 16.20 hfl. brosch.

Seit einigen Jahren werden die Prinzipien der Vertragsauslegung im Völkerrecht wieder stärker diskutiert. Die hier angezeigte Arbeit eines jugoslawischen Autors ist ein interessanter Beitrag zu dieser Diskussion (der Titel der Arbeit ist mißverständlich, gemeint ist generell die Auslegung völkerrechtlicher Verträge). Dargestellt wird in großen Zügen die völkerrechtliche Doktrin seit Grotius, im Vordergrund steht jedoch zu Recht die neuere Rechtsprechung internationaler Gerichts- und Schiedsinstanzen. Ihr entnimmt der Verfasser eine begrenzte Zahl von Auslegungsmaximen, die er in ein eigenes Schema einzufügen versucht (S. 70, 74). Rechtlich verbindlich soll allein die Maxime sein, daß ein klarer Vertragstext den Vorrang genießt (S. 83 f., auch S. 159), alle anderen Auslegungsregeln haben dagegen nach Ansicht des Verfassers keine normative Bedeutung (S. 69, 72, 84). – Besonders anzumerken ist, daß die vorliegende Arbeit wie die völkerrechtliche Auslegungslehre überhaupt von den Interpretationsmaximen des innerstaatlichen Rechts bisher wenig Notiz nimmt. Das ist nach Ansicht des Rezensenten verständlich und berechtigt, weniger deshalb, weil die Auslegungsregeln des Zivilrechts angeblich (S. 72) durch die nationalen Gesetzbücher zu echten Rechtsregeln erhoben worden sind, sondern wegen der Besonderheiten der völkerrechtlichen Verträge. Bedauerlich ist andererseits, daß das Bemühen um begriffliche Klarheit im innerstaatlichen Rechtsdenken von der völkerrechtlichen Doktrin nur begrenzt zur Kenntnis genommen wird; Analogie (S. 100 ff., auch S. 132 f.), extensive und restriktive Auslegung (S. 106 ff.) bilden auch in dieser Arbeit konturlose Sammelbegriffe. Das Fazit der Betrachtung ist insgesamt mager, an ihrem Ende (S. 163) lesen wir:

«... l'interprétation est une opération logique, très compliquée, qui est fondée sur la logique, l'équité et la bonne foi, c'est-à-dire sur des catégories extra-juridiques».

B e r n h a r d t

**Europäische Rechtsprechung.** Nachschlage- und Sammelwerk der Rechtsprechung zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Bearb. von H. J. Eversen und H. Sperl. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1965. (Kölner Schriften zum Europarecht. Hrsg. vom Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Universität Köln. Direktoren: Karl Carstens und Bodo Börner.) Bd. 2 (1953–1962): XII, 425 S. 48.– DM geb. Bd. 2a (1963): VII, 119 S. 15.– DM geb. Bd. 2b (1964): VIII, 210 S. 24.– DM geb.

Das Werk stellt wörtliche Auszüge aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und eine Auswahl von Auszügen aus Entscheidungen der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten zum Gemeinschaftsrecht zusammen; unberücksichtigt bleiben die Ausführungen der Generalanwälte in ihren Schlußanträgen. Die Auszüge sind in der Reihenfolge der Vertragsartikel oder sonstigen Normen des Gemeinschaftsrechts (z. B. des Beamtenrechts oder der Satzungen und Verfahrensordnung des Gerichtshofs) geordnet, also an einem normativen System ausgerichtet; anders als z. B. amerikanische Fallbücher versuchen sie nicht eine komprimierte Darstellung der einzelnen Fälle an Hand von Urteilsauszügen zu geben. Stellungnahmen von allgemeiner Bedeutung sind in einem allgemeinen Teil vorangestellt. Die Auszüge zu einem Vertragsartikel sind in zeitlicher Reihenfolge der Entscheidungen wiedergegeben, doch ist jeweils eine Übersicht vorangestellt, die stichwort- und leitsatzartig systematisch nach Rechtsfragen geordnet ist. Da die Auszüge fortlaufend numeriert sind, ermöglicht das eine schnelle Orientierung an Hand der Übersichten und bei Verweisungen.

Wo gleiche oder sich entsprechende Begriffe in den Artikeln mehrerer Vertragswerke verwendet sind (z. B. »Subvention« – »Beihilfe« in Art. 4 EGKS –, Art. 40, 42 EWG-Vertrag) werden einschlägige Auszüge aus Urteilen zu einem Vertragswerk auch bei dem entsprechenden Artikel des anderen Vertragswerks abgedruckt oder nachgewiesen. Das ist z. B. in weitem Umfang bei den Auszügen zu Art. 33 EGKS-Vertrag einerseits und Art. 173 EWG-Vertrag andererseits geschehen, also im Rahmen der Vorschriften über Nichtigkeitsklagen nach diesen Verträgen. Das ist zweckmäßig.

Die Auszüge konnten – dank des knappen, mitunter freilich zu knappen Stils des Gerichtshofs – sehr kurz gehalten werden. Sie sind, soweit der Rezensent das nachprüfen konnte, fast immer im für das Verständnis erforderlichen Umfang wiedergegeben und systematisch zutreffend verwertet worden. Da und dort kann ein Zweifel bestehen, ob der Auszug nicht zu knapp ist, so daß die entscheidende Aussage nicht deutlich genug hervortritt. So hätten z. B. meines Erachtens die Auszüge Nr. 1384, 1385 so getroffen werden müssen, daß sie die Auffassung des Gerichtshofs erkennen lassen, wonach »andere Personen« im Sinne des Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag auch Mitgliedstaaten sein können; mit der Wiedergabe des Entschei-

dungssatzes, daß »die weiteste Auslegung« gerechtfertigt sei, ist es hier nicht getan. Indes kann dieses Beispiel nicht den Eindruck einer im allgemeinen sorgfältigen Verwertung der Entscheidungen trüben.

Jedem Band ist ein Entscheidungs- und ein Sachregister beigegeben, wobei die Sachregister kumulativ fortgeführt werden, was wiederum ihre Benutzung sehr erleichtert.

Das Werk stellt ein sehr brauchbares Hilfsmittel für alle dar, die sich mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs befassen. Es bleibt zu wünschen, daß die Bearbeiter es auch in Zukunft möglichst auf dem Laufenden halten werden; das rasche Erscheinen der Bände 2a und 2b, die die Entscheidungen bis einschließlich 1964 verwerten, gibt dazu gute Hoffnung.

Helmut Steinberger

**Frydenberg, Per: Peace-keeping, Experience and Evaluation.** – The Oslo Papers –. Ed. advisor: Bjørn Egge; Ed.-in-chief: Per Frydenberg; Ed. advisor: John C. Sanness. Oslo: Norwegian Institute of International Affairs 1964. 339 S. 36.– Nkr. geb.

Das Werk geht zurück auf Arbeiten einer norwegischen Studiengruppe, die im Jahre 1962 die Streitkräfte der UN unter politischen, militärischen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Gesichtspunkten untersucht hat<sup>1)</sup>. Sie war aus Wissenschaftlern, Beamten und Offizieren zusammengesetzt. Im Februar 1964 wurden diese Arbeiten im Rahmen einer internationalen Konferenz diskutiert. Von den nicht-norwegischen Teilnehmern seien hier nur der indische General Rikhye, der in den militärischen UN-Aktionen eine bedeutende Rolle gespielt hat, und der australische Völkerrechtler Julius Stone genannt.

Das hier besprochene Werk enthält die Vorträge, die auf dieser Konferenz gehalten wurden, sowie eine Zusammenfassung der Aussprache. Es ist gemäß der Thematik der Konferenz in vier Teile gegliedert: Political and philosophical problems; Central planning of operations; Regional command, earmarking and training; Legal questions. Im Anhang finden sich die englischen Texte der Beschlüsse der skandinavischen Parlamente über die Bereitstellung von militärischen Einheiten für zukünftige UN-Aktionen sowie eine ausführliche Bibliographie. Die Darstellungen zeichnen sich dort, wo sie politische Werturteile abgeben, durch Realismus aus. Insbesondere in den Teilen 2 und 3 gehen sie auch stark auf technische Fragen ein (bis zu Ausführungen darüber, daß UN-Beobachter gute Krautfahrer sein sollten, S. 153). In Teil 4, der die Rechtsfragen behandelt, finden sich vor allem ausführliche Betrachtungen darüber, ob und in welcher Form die UN Streitkräfte außerhalb der Vorschriften der Art. 43 ff. der Satzung, die Zwangsmaßnahmen betreffen, aufstellen können (Beiträge von Evensen und Stone). Auch die Frage der Anwendung von Kriegsrecht auf bewaffnete Aktionen der UN wird hier angeschnitten, leider etwas kurz (S. 240 f., 299). Da sich der Wehrbeauftragte des schwedischen Reichstags ausführlich mit diesem wichtigen Pro-

<sup>1)</sup> Der Schlußbericht der Studiengruppe sowie die schriftlichen Beiträge ihrer Mitglieder sind auf Norwegisch veröffentlicht in Internasjonalt Politikk 1963, Nr. 1/2.



blem befaßt hat<sup>2)</sup>), hätte man erwartet, daß eine in einem nordischen Staat organisierte Konferenz näher darauf einginge. Hervorzuheben ist der Beitrag von E i d e, "United Nations forces in domestic conflicts". Er enthält unter anderem interessante Ausführungen über die Bedeutung des Art. 2 (7) der Satzung für militärische Aktionen der UN und beleuchtet die Stellung nicht anerkannter Regime. Diese Fragen haben bekanntlich im Kongo eine große Rolle gespielt. Sie sind auch für die Stellung der UN-Streitmacht auf Zypern von Bedeutung.

Leider weist das Werk technische Mängel auf. Es wimmelt von Druckfehlern, und Querverweisungen zeigen unausgefüllte Blockaden. Im Literaturverzeichnis vermißt man beispielsweise wichtige Beiträge in französischer Sprache wie die Arbeiten von Ch a u m o n t<sup>3)</sup>, V i r a l l y<sup>4)</sup> und P o i r i e r<sup>5)</sup>. Andererseits wird ein Aufsatz von S e y e r s t e d, "United Nations Forces and the Laws of War" aufgeführt, der nie erschienen ist<sup>6)</sup>.

Diese technischen Unvollkommenheiten schmälern nicht die Bedeutung des Werkes. Die Behandlung einer Fülle praktischer Probleme, wobei man die maßgebliche Beteiligung von Praktikern in angenehmer Weise spürt, verdient Interesse. Es ist zu begrüßen, daß mit dieser englischsprachigen Veröffentlichung die skandinavischen Bemühungen um Probleme der UN-Streitkräfte nunmehr einem breiteren Publikum zugänglich gemacht sind.

Michael B o t h e

**Fundheft für öffentliches Recht.** Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Hrsg. Otto Strößenreuther unter Mitarbeit von Dietmar Eberth. Heft XVI: 1. 1.–31. 12. 1965. München: Beck 1966. XI, 302 S. 38.50 DM brosch.

Das seit 1951 (mit Berichtszeit seit 1. 4. 1948) ursprünglich als Abteilung 3 der »NJW-Fundhefte«, seit Heft XII (für 1961) unter selbständigem Titel jährlich erscheinende Fundheft hat sich, besonders durch systematischen Ausbau der Abteilungen »Völkerrecht« und »Europarecht« (Heft XVI, S. 4–21) zu einem auch für die Leser dieser Zeitschrift beachtlichen Nachschlagewerk entwickelt. Die einzelnen Zweige des deutschen öffentlichen Rechts (Verfassungs-, Staatsangehörigkeits-, Wahl-, Wehr-, Notstandsrecht, aber auch Truppenstatut und Besatzungsrecht und alle Zweige des Verwaltungsrechts) werden in detaillierter Systematik mit Nachweisen bedient (S. 22–251). Im »Verzeichnis der ausgewerteten Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen« (S. IX) stehen, außer der »Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht«, nur deutsche Organe. Man findet aber z. B. auch das American Journal of International Law sorgfältig aus-

<sup>2)</sup> Militiemännens ambetsberättelse avgiven vid Riksdagen, år 1964, S. 240 ff.

<sup>3)</sup> La situation juridique des Etats-Membres à l'égard de la Force d'urgence des Nations Unies; Annuaire Français de Droit International 1958, S. 399–440.

<sup>4)</sup> Les Nations Unies et l'affaire du Congo en 1960, Annuaire Français de Droit International 1960, S. 557–597.

<sup>5)</sup> La Force internationale d'urgence (Paris 1962).

<sup>6)</sup> Der Aufsatz war von Seyersted zwar angekündigt, der gesamte Fragenkreis der UN-Streitkräfte ist aber inzwischen von Seyersted in Buchform behandelt worden.

gewertet, und da die Nachweise sich nicht nur auf Gerichtsentscheidungen (in Leitsätzen) und Buch- und Aufsatzveröffentlichungen, sondern sogar auf Rezensionen einschlägiger, auch ausländischer Werke beziehen, ist die bibliographische Ausbeute für deutsches öffentliches Recht umfassend und auch für »Völkerrecht« und »Europarecht« von zunehmender Reichhaltigkeit. Fast in jeder Rubrik finden sich auch Rückverweisungen auf frühere Hefte, und das vorliegende enthält ein die Hefte V–XVI (1954–1965) umfassendes Generalregister (S. 265–302). R e d.

**Zur Integration Europas. Festschrift für Carl Friedrich Ophüls** aus Anlaß seines siebzigsten Geburtstages. Hrsg. von Walter Hallstein, Hans-Jürgen Schlochauer. Karlsruhe: Müller 1965. VIII, 258 S. geb.

In wie starkem Maße die europäischen Einigungsbestrebungen getragen sind von dem persönlichen Engagement Einzelner, die sich der übernationalen Sache mit ihrer ganzen Kraft verschrieben haben, offenbart sich exemplarisch im Leben und Wirken von Carl Friedrich O p h ü l s , dem Freunde, Mitarbeiter und Schüler diese Festschrift zu seinem 70. Geburtstag gewidmet haben. Als Mitglied der deutschen Delegationen bei den Verhandlungen über die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften hat der Jubilar maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung der verschiedenen Verträge genommen. Seiner Anregung ist es u. a. zuzuschreiben, daß die den Integrationsprozeß so treffend charakterisierende Bezeichnung »Gemeinschaft« als Name der zu schaffenden Organisationen gewählt wurde. Bei der bloßen dienstlichen Beschäftigung mit der neuen Rechtsordnung blieb Ophüls freilich nicht stehen. Das dem Band am Schluß beigegefügte reichhaltige Schrifttumsverzeichnis (S. 257 f.) zeigt mit seiner Fülle richtungweisender Veröffentlichungen über Rechtsfragen aus dem Bereich der Verträge, welch hohes Ziel Ophüls stets darin gesehen hat, eine breite juristische Öffentlichkeit mit dem alle Traditionen beiseite schiebenden Phänomen des europäischen Rechts vertraut zu machen und diesem Recht damit von der allein ideellen Geltung zur faktischen Existenz im Rechtsalltag zu verhelfen. Ohne sich ins Allgemeine oder andererseits ins Detail zu verlieren, hat er mit klarem Blick für das Wesentliche jeweils Probleme aufgegriffen, deren Lösung im einen oder anderen Sinne Erfolg oder Mißlingen der Gemeinschaften bedeuten kann. Nur natürlich ist es daher, daß sämtliche Beiträge die europäische Integration zum Gegenstand haben. Die Festschrift erreicht so nicht nur eine ungewöhnliche thematische Geschlossenheit, sondern fast den Charakter eines umfassenden Kompendiums des gegenwärtigen Standes der europäischen Rechtsentwicklung. Über eine Darstellung des aktuellen positiven und des künftigen Rechts nach den Fusionsverträgen hinaus enthält sie auch historische Studien über die Entstehung der Gemeinschaften in ihrer heutigen Form.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit allen 15 Beiträgen ist hier aus Raumgründen nicht möglich. Es kann nur versucht werden, kurz ihren Inhalt zu umreißen, soweit nicht der Titel selbst ausreichenden Aufschluß gibt, und einzelne Hauptthesen klarzulegen.

Einleitend tritt Hallstein: Zu den Grundlagen und Verfassungsprinzipien der Europäischen Gemeinschaften (S. 1–18) der Kritik an wesentlichen Struk-

turelementen der Supranationalität entgegen. Unter Hinweis auf die ständig anwachsenden Schwierigkeiten bei der Vollendung der wirtschaftlichen Verschmelzung unterstreicht er die Bedeutung der Monopolisierung des Initiativrechts bei der Kommission, die als unparteiischer und unpolitischer Sachwalter aller nationalen Interessen vorzüglich befähigt sei, den für alle Teile gerechten Ausgleich zu finden. Als einen weiteren Eckpfeiler des europäischen Gebäudes bezeichnet er das Mehrheitsprinzip für die Abstimmungen im Rat, das der Lähmung dieses Organs vorbeuge, die einseitige Durchsetzung von Sonderinteressen durch einen Mitgliedstaat verhindere und ein allgemeines Klima der Kompromißbereitschaft erzeuge. Jede nicht in der Form der Vertragsänderung abgeschlossene Vereinbarung der Mitgliedstaaten, von der Möglichkeit der Überstimmung keinen Gebrauch zu machen, hält er für vertragswidrig. Zur Verteidigung des Rechtsschutzsystems der Verträge führt er aus, auch in den Mitgliedstaaten sei dem Einzelnen eine unmittelbare Klage gegen Rechtsnormen, insbesondere Gesetze, weitgehend versagt.

**B ö r n e r :** Die fünfte Freiheit des Gemeinsamen Marktes: Der freie Zahlungsverkehr (S. 19–31) betont die Abhängigkeit der durch das Vertragswerk angestrebten wirtschaftlichen Verflechtung von einer ungehinderten monetären Bewegung über die Grenzen hinweg und zeigt auf, daß die Geldverfassung nur höchst unzureichend gegen einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Behebung von Zahlungsbilanzstörungen geschützt ist.

**E v e r l i n g :** Zur Errichtung nachgeordneter Behörden der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (S. 33–49) macht aufmerksam auf die Unzuträglichkeiten in der Verwaltungsarbeit, die sich aus der von den Verträgen durchweg angeordneten Beschlußfassung durch das zuständige Exekutivorgan als ganzes ergeben. Die Einführung des Ressortprinzips oder die Ermächtigung einzelner Beamter zu Entscheidungen im Namen der Kommission, die als Abhilfemaßnahmen grundsätzlich denkbar wären, verwirft er als mit der vorgeschriebenen Kollegialität unvereinbar und bezweifelt auch die Zulässigkeit der Übertragung echter Entscheidungsbefugnisse auf eine nachgeordnete Behörde. Gleichwohl hält er zur Steigerung der Effizienz der Exekutiven die Errichtung solcher Behörden, insbesondere eines Kartellamts, für wünschenswert und spricht sich daher für die Aufnahme entsprechender Bestimmungen, deren Problematik er näher erörtert, in den kommenden Einheitsvertrag aus.

**H a e d r i c h :** Das Eigentum der Europäischen Atomgemeinschaft an Kernbrennstoffen (S. 51–65) versucht den Nachweis zu führen, daß diese Form der Sachherrschaft echtes privatrechtliches Eigentum im Sinne der nationalstaatlichen Ordnung der einzelnen Mitgliedstaaten darstelle.

**I p s e n :** Richtlinien-Ergebnisse (S. 67–84) befaßt sich mit der umstrittenen Frage, wie weit die Richtlinie ins Detail vorstoßen darf, und liefert mit dem bisher offenbar nicht beachteten Textargument, daß das verbindliche »Ziel«, von dem im deutschen Wortlaut die Rede ist, in den anderen Sprachen übereinstimmend mit »Resultat« wiedergegeben wird, eine tragfähige Grundlage der bisherigen Praxis, die von dem Modell einer Grundsatzgesetzgebung weit entfernt ist. Der betroffene Mitgliedstaat besitze nur die Freiheit der Formwahl, die Freiheit der sachlichen Ausgestaltung sei ihm jedoch nicht garantiert.

Die unmittelbare Anwendbarkeit im nationalen Rechtsbereich bejaht Ipsen für solche Direktiven, die nach ihrem Inhalt für die Drittwirksamkeit geeignet sind. Ausgehend von dem durch die Hohe Behörde auf Verlangen des Europäischen Parlaments erstellten »Politischen Bericht« untersucht J a e n i c k e : Die Supranationalität der europäischen Gemeinschaften (S. 85–106), welche überstaatlichen Momente in dem künftigen zusammenfassenden Gemeinschaftsvertrag erhalten bleiben und welche neu eingefügt werden sollten. Wegen der mangelnden Budgetkontrolle durch die nationalen Parlamente unterstützt er hierbei die Forderung des Europäischen Parlaments nach Mitwirkung bei der Feststellung des Haushalts. K a i s e r : Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (S. 107–124) analysiert die Beschlüsse dieses in seiner Rechtsnatur bisher wenig erforschten Gremiums, die er als »Mischformen des Handelns von Staatenvertretern und Gemeinschaftsorganen« betrachtet (vgl. hierzu auch die Abhandlung von M o s l e r , oben S. 1–30). Aus diesem hybriden Charakter leitet K a i s e r die Zulässigkeit eines vereinfachten Verfahrens ab, das von den allgemeinen Regeln des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge abweicht, obwohl er anerkennt, daß der Geltungsgrund der Beschlüsse in der als internationales Abkommen zu qualifizierenden Willensübereinstimmung der Regierungsvertreter liegt und nicht auf die Gemeinschaftsverträge zurückzuführen ist. Man mag gewisse Zweifel hegen, ob diese die Praxis stützende Auffassung volle Billigung verdient, zumal offenbar die Ausschaltung der heimischen Parlamente häufig das Motiv für den Rückgriff auf das abgekürzte Verfahren darstellt. Immerhin läßt Kaiser die Bindungswirkung des formlosen Konsenses dort enden, wo in eindeutige Gesetzgebungszuständigkeiten der nationalen Legislative eingegriffen wird. Es folgen die Beiträge L a n g : Die Bemühungen um die politische Einigung Europas seit dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (S. 125–141), von P u t t k a m e r : Der Briand-Plan, Verbote der europäischen Integration? (S. 143–151) und S a h m : Großbritanniens Haltung zum Schuman-Plan (S. 153–165). S c h l o c h a u e r : Die Zuständigkeiten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (S. 167–191) gibt einen Überblick über die einzelnen Kompetenztitel und versucht eine Klassifikation, bei der er dem Gerichtshof fünf verschiedene Rechtsprechungsfunktionen zuweist: Internationales Schiedsgericht, Verfassungsgericht, Verwaltungsgericht, Gericht in Amtshaftungssachen und Zivilgericht. Baron S n o y e t d' O p p u e r s skizziert eine Entwicklung »Des Traité de Rome à l'Europe politique« (S. 193–207). S t e i n d o r f f : Zur Nichtigkeit wettbewerbsbeschränkender Abreden im europäischen Gemeinschaftsrecht (S. 209–228) setzt sich erneut mit der noch immer ungeklärten Frage der Durchsetzbarkeit dieser Abreden in der »Schwebezeit« von der Anmeldung bis zur Entscheidung der Kommission auseinander. Den von ihm vornehmlich behandelten Neuartikeln spricht er diese Durchsetzbarkeit ab, gleichgültig ob sie die Genehmigungsvoraussetzung des Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag erfüllen oder nicht. Gegenüber dieser Lösung, die den Rechtsschutz möglicherweise auf Jahre hinaus lahmlegt, dürfte die von französischen und belgischen Gerichten un-

abhängig von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 neuerdings gehandhabte Praxis der Aussetzung zu dem Zweck, die Kommissionsentscheidung nicht zu präjudizieren, zumindest aus rechtspolitischen Gründen den Vorzug verdienen. Wie dem auch sei, die mehr als vier Jahre nach dem Inkrafttreten der überkomplizierten Verordnung Nr. 17 immer noch bestehende Rechtsunsicherheit auf einem Zentralgebiet der gemeinschaftlichen Aktivität muß jedenfalls mit Steindorff als ein dem europäischen Gedanken äußerst abträgliches Faktum beklagt werden. Baron von Stempel erörtert »Die Fusion der Organe der Europäischen Gemeinschaften« (S. 229–241). Verloren van Themaat: Die Rechtsangleichung als Integrationsinstrument (S. 243–256) beschließt den Band mit dem Appell an die Wissenschaft, sich heute, nachdem allgemeine Darstellungen von Wesen und Aufgabe der Rechtsangleichung in reicher Zahl vorliegen, auf Untersuchungen zu verlegen, die sich unter besonderer Berücksichtigung des zwischenzeitlich herausgegebenen amtlichen Materials durch größere Sachnähe auszeichnen. Seine Ausführungen lassen erkennen, daß die fortschreitende Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes eine Harmonisierungswelle auslösen wird, deren Sog sich wohl selbst solche Rechtsgebiete nicht entziehen können, die nur schwache Verbindungslinien zu wirtschaftlichen Tatbeständen aufweisen und heute noch ein national-partikulares Eigenleben führen.

Christian Tomuschat

**International Bar Association.** Tenth Conference of the ... Mexico, D. F., Mexico, July 27–31, 1964. The Hague: Nijhoff 1964. XLII, 502 S. geb.

Das 1962 in Edinburgh (vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 189) zunächst mehr nach der materiellrechtlichen Seite untersuchte Thema "Protection of the individual against the public administration" wurde durch denselben Berichterstatter Foglar-Deinhardstein (Österreich) unter dem Titel "Protecting individual rights under the various laws governing administrative procedure and codifying the basic procedural safeguards" nach der verfahrensrechtlichen Seite erweitert durch einen auf 14 Länderberichten beruhenden rechtsvergleichenden Bericht (S. 285–305) nebst 17 Thesen und Zusammenfassung der Diskussion in Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch (S. 306–319). Zu Fragen des seit der Kölner Tagung von 1958 in Abwandlungen auf den Tagesordnungen stehenden internationalen Kartellrechts erstattete R. Müller, Frankfurt/M., einen 13 Länderberichte auswertenden Bericht über "Anti-trust problems in international trade", ebenfalls mit Zusammenfassungen der Diskussion (S. 345–365). Zum neuen Thema "World Habeas Corpus and international extradition" bringt der Band neben dem Generalbericht des Briten N. Lawson 17 Länderberichte über den Individualschutz im Auslieferungsrecht Österreichs, Englands, Finnlands, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland (auch im Verhältnis zur Sowjetzone), Irlands, der Niederlande, Neuseelands, Nordirlands, Norwegens, Schottlands, Südafrikas, Schwedens, der Schweiz, Thailands und (in zwei sehr eingehenden Berichten) der USA samt Diskussion (S. 36–283). Dem ersten der beiden USA-Berichte ist eine Liste der von den USA abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen Auslieferungsverträge (S. 242–245), dem zweiten der Text eines der American Bar Association 1959 vorgelegten

Entwurfs "Treaty-Statute of the International Court of Habeas Corpus" (S. 261–272) beigefügt. Gerade zum Auslieferungsrecht enthält also der Band wertvolle Informationen. Interessant ist ferner die alphabetische Übersicht der seit 1948 diskutierten Themenkreise (S. 421–428). R e d.

**2. Internationales Asyl-Colloquium** Garmisch-Partenkirchen 1964, mit einem Geleitwort des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Felix Schnyder. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1965. X, 148 S. (Schriftenreihe der Deutschen Nansen-Gesellschaft München, H. 4). 19.– DM brosch.

Das Colloquium fand vom 15.–17. 4. 1964 als Gemeinschaftsveranstaltung der Deutschen Nansen-Gesellschaft und des Internationalen Collegium Fridtjof Nansen statt. Nach einleitenden Referaten, die vorwiegend die ethische, soziologische und politische Atmosphäre des Asylschutzes charakterisieren, u. a. von Paul Weis, wurden die einzelnen Themen in folgender Reihenfolge und Gruppierung behandelt: Die rechtliche und soziale Stellung der Flüchtlinge in den Mitgliedsstaaten der Konvention vom 28. 7. 1951 (Text: ZaöRV Bd. 14, S. 479 ff.); die Lage in der Bundesrepublik Deutschland; Fortbildung des internationalen Flüchtlingsrechts. Die einzelnen Beiträge waren im Hinblick auf die zu behandelnden Probleme offenbar nicht aufeinander abgestimmt, so daß die Zusammenstellung etwas willkürlich wirkt. Auch ist nicht recht ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten die Referenten der verschiedenen Staaten (Dänemark, BRD, Frankreich, Italien, Marokko, Türkei, USA) ausgewählt wurden. Andererseits wirkt diese etwas unkoordinierte Vielfalt anregend. Insgesamt handelt es sich eher um einen Erfahrungsaustausch, häufig unterstützt durch eindrucksvolles statistisches Material, als um eine rechtssystematische Darstellung. Die Bearbeitungen erweisen – und das ist das Verdienst des Colloquiums –, daß die innerstaatlichen Rechts- und Sozialordnungen ebenso wie die internationalen Regelungen in mancher Hinsicht der Verbesserung bedürfen, aber auch, wieviel Hilfsbereitschaft in der Staatengemeinschaft vorhanden ist und wie effektiv viele Regierungen und Verwaltungsbehörden gearbeitet haben. Die Teilnehmer des Colloquiums faßten eine Resolution, mit der u. a. die Erstreckung der Flüchtlingskonvention auf nach dem 31. 12. 1950 liegende Ereignisse empfohlen wird. Nicht nur die Bedrohung von Leben und Freiheit aus politischen Gründen, sondern ebenso die Beeinträchtigung von Menschenwürde, freier Persönlichkeitsentfaltung und sozialer Entwicklung soll zum Asyl berechtigen. Die Staaten werden aufgefordert, bei der Verteilung von Flüchtlingen großzügig zusammenzuwirken; auch Empfehlungen einschränkender Handhabung von Ausweisungsanordnungen und zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts wurden beschlossen. Karl Doehring

**Jacchia, E.: Atom – Sicherheit und Rechtsordnung.** Geleitwort von W. Cartellieri. Freudenstadt: Eurobuch-Verlag A. Lutzeyer 1965. 564 S. (Deutsche überarbeitete und ergänzte Ausgabe der 1963 bei Giuffrè, Milano, erschienenen italienischen Originalausgabe: «Il rischio da radiazioni nell'era nucleare»). 63.– DM geb.

Die Nutzung der Kernenergie hat durch ihre neuartige Problematik von Anbeginn an auf die geltende Völkerrechtsordnung eingewirkt. Georg Erler hat diesen Prozeß erstmalig beschrieben und dargelegt, daß sich die Atomenergie im internationalen Bereich als »Instrument der Bündnisbildung, der Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung« erwiesen hat (Erler, Die Rechtsentwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Atombereich, Göttingen 1963, S. 14 und *passim*). Jacchia – Direktor bei der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft – unternimmt es, eine breite Gesamtdarstellung dieser Rechtsprobleme, unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzrechtes, vorzulegen. Dieser Versuch ist um so begrüßenswerter, als sich derartige zusammenfassende Darstellungen zur Zeit noch an den Fingern einer Hand abzählen lassen. – Der Schwerpunkt des Buches liegt auf der Würdigung der internationalen Bemühungen um die rechtliche Bewältigung der Atomenergie. Dabei nimmt die Arbeit der Europäischen Atomgemeinschaft zu Recht den größten Raum ein. Darüber hinaus gibt Jacchia einen rechtsvergleichenden Überblick über die Strahlenschutzgesetzgebung der sechs Länder der Europäischen Gemeinschaften, Großbritanniens und der USA. Von besonderem Interesse ist dabei, wie weitgehend die nationalen Regelungen von internationalen Vorschriften und selbst von rechtlich unverbindlichen Empfehlungen internationaler Organisationen und Gremien (etwa denen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz [ICRP]) beeinflusst werden.

Jacchia wendet sich mit seiner Arbeit nicht nur an Juristen, sondern, wie er im Vorwort ausdrücklich sagt, an alle interessierten Kreise. Es kommt ihm aus diesem Grunde in erster Linie auf eine lebendige Sprache und nicht so sehr auf eine in jedem Falle dogmatisch exakte Schärfe des Ausdrucks an. Auch mußte er den wissenschaftlichen Apparat verhältnismäßig knapp halten, wenn der Text nicht wegen der Breite des Stoffes zu schwerfällig werden sollte. Daß trotz dieser Selbstbeschränkung ein Buch entstanden ist, das auch für den spezialisierten Fachjuristen mit großem Gewinn zu lesen ist, ist ein besonderes Verdienst des Verfassers.

Norbert Pelzer, Göttingen

**Makarov, Alexander N.: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht.** Kommentar. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1966. 640 S. 84.– DM geb.

Dieses Werk beschränkt sich naturgemäß nicht auf eine Erläuterung des inzwischen arg zerzausten Textes des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. 7. 1913 in seiner heute als geltend anzunehmenden Fassung. Diese Erläuterung bildet nur den Hauptbestandteil (S. 38–164) des ersten »reichsrechtlichen« Teils (S. 27–207), der dem weitaus umfangreichsten 2. Teil »Recht der Bundesrepublik Deutschland« (S. 211–604) vorangestellt ist. Auf den wenigen Seiten des 3. Teils ist das »Recht der Deutschen Demokratischen Republik« (S. 607–615) zusammengefaßt, woran ein Chronologisches Rechtsquellen- und ein detailliertes Sachregister sich anschließen. Die fortbestehende Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit ist die Grundidee und Voraussetzung des Werks, und ihr und

ihrer Problematik ist der wohl wichtigste Abschnitt V (S. 21–26) der vorangestellten rechtstheoretischen und -geschichtlichen Einleitung gewidmet.

Der Verfasser unterscheidet scharf zwischen geltendem und nicht mehr geltendem Recht. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. 6. 1870, das bis zum 1. 1. 1914 in Kraft war (S. 20), wird, anders als bei *Massfeller* (Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht 1953, 2. Aufl. 1955) nicht mehr zusammenhängend abgedruckt. Es liegt zwar im Wesen eines am *ius sanguinis* orientierten Staatsangehörigkeitsrechts, daß für den heutigen Status des Einzelnen formal längst obsolet gewordene Rechtsquellen ihre konstituierende oder vermittelnde Relevanz behalten, zumal das deutsche Recht die für das *ius sanguinis* unerläßlichen Präsumtionen bisher leider nicht entwickelt hat (vgl. hierzu *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 335 ff.). *Makarov* folgt aber vielfach dem Prinzip, außer Kraft getretene Rechtsquellen im jeweiligen Sachzusammenhang des geltenden Rechts darzustellen und großenteils wörtlich wiederzugeben und damit die rechtshistorische Herkunft jeder Institution aufzuzeigen. So findet man bei dem (aufgehobenen) § 14 RuStAG von 1913 über die Gleichstellung der Anstellung im öffentlichen Dienst mit der Einbürgerung auch den Wortlaut des § 6 des preußischen StAG vom 31. 12. 1842 sowie die weiteren Schicksale dieses Grundsatzes seit dem Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (S. 83 ff.).

Eines der großen Probleme, die der Verfasser zu meistern hatte, war die Fülle der großenteils völkerrechtswidrigen oder dem internationalen oder heutigen nationalen *ordre public* zuwiderlaufenden oder aus anderen Gründen nach 1945, womöglich rückwirkend, außer Kraft gesetzten nationalsozialistischen Maßnahmen von staatsangehörigkeitsrechtlicher Wirkung. Eine der ersten Maßnahmen dieser Art war die Beseitigung der Eigenstaatlichkeit der Länder (Gesetz vom 30. 1. 1934) und damit der bisher die Reichsangehörigkeit vermittelnden Länderangehörigkeiten (Verordnung vom 5. 2. 1934). Diese Maßnahme konnte nicht einfach durch den Federstrich der Kontrollratsgesetzgebung über Nichtigkeit nationalsozialistischer Rechtsvorschriften wieder rückgängig gemacht werden, und auch nach Wiederherstellung des bundesstaatlichen Gefüges blieb die seit 1934 einheitliche, von Landesangehörigkeit unabhängige deutsche Staatsangehörigkeit bestehen, und zwar als gemeinsame der Deutschen diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs. Beseitigung und teilweise Fortwirkung solcher Maßnahmen ergeben ein schwer entwirrbares Gemenge. Nationalsozialistische Gesetze und Verordnungen von allgemeinem Geltungsanspruch sind, ohne Rücksicht auf Fortgeltung, großenteils in Anhang 2 zum reichsrechtlichen Teil unter »Staatsangehörigkeitsrechtliche Vorschriften für das gesamte Reichsgebiet 1933–1945« (S. 199–207) abgedruckt, beginnend mit dem infamen Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933. *Makarov* geht im Wiederabdruck nicht so weit wie *Massfeller*, dessen Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (1955) nebst Ergänzungsband (1957) und Nachtrag (1958) als dokumentarisches Nachschlagewerk weiterhin von Nut-



zen bleibt. Soweit aber vertragliche und sonstige Regelungen, vor allem Sammel-einbürgerungen, aus nationalsozialistischer Zeit nur bestimmte Personenkategorien betreffen und durch die beiden ersten Gesetze zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen von 1955 und 1956 (ZaöRV Bd. 16, S. 646 ff.; Bd. 19, S. 508 ff.) aufrecht erhalten oder rückgängig gemacht wurden, sind sie im Zusammenhang mit der ausführlichen Kommentierung dieser beiden Gesetze jeweils als Anhang 2 (S. 470–478, 572–574) oder im Rahmen der Erläuterungen selbst wiedergegeben. Diese beiden Regelungsgesetze mit Erläuterungen und Anhängen machen fast die ganze zweite Hälfte (S. 321–574) des Bandes aus.

Ihnen stehen, aus der Zeit nach 1945, die nicht auf engere Personenkategorien beschränkten Gesetzgebungsakte zunächst der Länder, dann der Bundesrepublik Deutschland gegenüber, angefangen von den Bestimmungen des Grundgesetzes über Gleichheit und Gleichberechtigung (Art. 3), Ausschluß des ungewollten Staatsangehörigkeitsverlustes (Art. 16) und Deutsche mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116). Die Problematik der staatsangehörigkeitsrechtlichen Auswirkung (auf Kinder aus einer Ehe einer Deutschen mit einem Ausländer) des Gleichberechtigungsgrundsatzes entschärft Makarov mit seiner Begrenzung dahin, »daß Männern und Frauen die gleichen Rechte auf allen Rechtsgebieten einzuräumen sind. Die StAng ist aber ein objektiver Status, der keine subjektiven Rechte der Eltern begründet ... Differenzierungen zwischen dem Erwerb der StAng *jure sanguinis a patre* und *a matre* sind also zulässig, wenn sie von der Sachgesetzlichkeit der Materie der StAng gefordert werden oder empfehlenswert sind ...« (S. 223). Wie weit ein Status subjektive Berechtigung nicht nur zur Folge hat, sondern selbst enthält oder darstellt, mag vielfältigen graduellen Abstufungen und Meinungsdifferenzen unterliegen. Die enge Verbindung zwischen theoretischer Einsicht und praktischer Folgerung zeigt sich gerade in der Argumentation Makarovs, der aus reicher Erfahrung weiß, wo ein gutgemeinter Grundsatz bei kompromißloser Durchführung gerade auch in der internationalen Sphäre ins Absurde führt und wo die absolute Symmetrie ihre Grenzen hat.

Makarov, der sich zu all diesen Fragen auch schon in früheren Veröffentlichungen geäußert hat, gibt nicht nur eine erschöpfende Übersicht über Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Rundschreiben usw. von Länderinstanzen zu den einschlägigen Artikeln des Grundgesetzes, sondern bei Art. 16 GG auch eine Übersicht über die Regelungen in 44 fremden Staaten, nach denen zwischen dem 24. 5. 1949 und dem 1. 4. 1953 die (z. B. deutsche) Ausländerin durch Heirat eines (dortigen) Inländers nicht dessen Staatsangehörigkeit erwarb (S. 228 ff.). Ähnliche instruktive Übersichten über ausländisches Recht finden sich auch zu anderen Fragen, in denen das deutsche Recht (z. B. zur Verhütung von Staatenlosigkeit) auf die Auswirkungen eines Vorgangs nach ausländischem Recht abstellt. Zu den interessantesten Teilen des Werkes gehört die eingehende Kommentierung des Art. 116 GG (S. 240–260), an die sich der Abdruck zugehöriger Länderbestimmungen anschließt. Dadurch, daß der Verfasser das ebenfalls allgemeine, nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Dritte Gesetz zur Regelung von

Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 den beiden Regelungsgesetzen von 1955 und 1956 voranstellt (S. 277–306) und ihm das ebenfalls eingehend erläuterte Gesetz vom 19. 12. 1963 zur Änderung des RuStAG von 1913 nebst Länderrunderlassen unmittelbar anschließt, erreicht er eine die Dreiteilung des Bandes durchquerende Zusammenfassung der allgemeinen Staatsangehörigkeitsnormen in dessen erster Hälfte (S. 29–320), während die zweite Hälfte vorzugsweise Regelungen, Erläuterungen und Material in Bezug auf besondere Personenkategorien enthält, deren Staatsangehörigkeit in den Wirbel der Ereignisse zwischen 1938 und 1945 gezogen wurde. Daß es wesentlich die Leitgedanken des Verfassers waren, mit deren Hilfe es zunächst der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dann dem Gesetzgeber gelungen ist, eine alle berechtigten Interessen, d. h. den Willen der beteiligten fremden Staaten und den der betroffenen Personenkreise angemessen berücksichtigende Lösung zu finden, ist aus einigen knappen Bemerkungen (S. 327) für den erkennbar, der weiß, daß das dort erwähnte Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vom 18. 12. 1951 von Makarov stammt.

Durch Einbeziehung des in der Sowjetzone geltenden Rechts hat sich der Verfasser seine Aufgabe nicht leichter gemacht. Seine korrekte Berichterstattung über die Entwicklung z. B. der Gesetzesterminologie in der »DDR«, angefangen von den dortigen Länderverfassungen von 1946/47 und Art. 1 Ziff. 4 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit«, bis zum Begriff des »Bürgers der DDR« im Staatsratserlaß vom 21. 8. 1964 (S. 24) gibt allen erforderlichen Aufschluß. Im übrigen begnügt er sich nicht damit, das vergleichsweise dürftige Material im 3. Teil des Werks zusammenzustellen und zu kommentieren: Schon bei Erläuterung der reichsrechtlichen Vorschriften in Teil 1 wird jeweils in besonderen Absätzen oder Kapiteln der Rechtszustand in der Sowjetzone dargestellt, ja vielfach muß dem in der Bundesrepublik geltenden Text einzelner Bestimmungen des RuStAG von 1913 der in der Sowjetzone (oft nur vermutlich) geltende gegenübergestellt und gesondert erläutert werden, wobei soweit möglich dortige offizielle Verlautbarungen herangezogen werden. Auch hier werden ausländische Regelungen nachgewiesen, soweit das sowjetzonale Recht darauf abstellt (S. 97). Schließlich reichen die relevanten Abweichungen auch bis tief ins Privatrecht, besonders ins Familienrecht und werden überall berücksichtigt. Auch über alle in der Sowjetzone geltenden Verfahrens- und Formvorschriften erhält man genaue Auskunft, ebenso über beiderseitige Ansätze zu Kollisionsrecht.

In die Vielfalt von Zeitabschnitten, Territorien und Materialien Ordnung und Übersicht zu bringen, war ein kaum zu bewältigendes Unterfangen, das dem Verfasser, nicht zuletzt in virtuoser Handhabung drucktechnischer Abstufungen und Darstellungsformen vortrefflich gelungen ist. Der Kommentar wird bald bei Standesämtern und allen mit Staatsangehörigkeitsfragen befaßten Behörden, nicht zuletzt bei Gerichten aller Stufen, als Standardwerk unentbehrlich sein. Er enthält über die so wichtige Praxis mehr als irgendein vergleichbares Werk. Die Dinge sind nach wie vor im Fluß, wie bei der Lektüre in geradezu beängstigender

Weise erkennbar wird, und dem Verfasser, an dessen 78. Geburtstag diese Zeilen geschrieben werden, wird es kaum erspart bleiben, auch die weitere Entwicklung laufend nachzutragen. Nur wer die theoretischen und völkerrechtlichen Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts so souverän beherrscht wie der Verfasser der »Allgemeinen Lehren« (2. Aufl. 1962 besprochen ZaöRV Bd. 23, S. 72 f.) und zugleich über eine so vollkommene wissenschaftliche Akribie und unermüdliche Arbeitskraft verfügt, konnte dieses immensen und widerspenstigen Stoffes Herr werden in einem Werk, dem nicht nur breiteste Wirkung, sondern die Dankbarkeit aller seiner Benutzer vorausgesagt werden kann. Strebel

**Mateesco Matte, Nicolas: Deux frontières invisibles: De la mer territoriale à l'air «territorial».** Paris: Pedone 1965. 294 S. brosch.

Der Untersuchung des Verf. liegt zunächst die Frage zugrunde, ob die bisherigen Regeln des Seerechts (Territorialgewässer, Anschlußzone, Fischereizone, Festlandsockel, Hohe See) für eine analoge Anwendung zur räumlichen Abgrenzung des Herrschaftsbereichs der Staaten im Luft- und Weltraum (Luft Hoheit, »Anschlußzone« und Identifikationszone im Luftraum, Zugangsrechte zum Weltraum) geeignet seien. Nach eingehender Darstellung der geschichtlichen Entwicklung aller auffindbaren Prinzipien des See- und Luftrechts, ihrer Handhabung in der aktuellen Staatenpraxis und ihrer Beurteilung in den Lehrmeinungen, kommt Verf. nicht nur zu dem Ergebnis, daß eine derartige Analogie sinnwidrig wäre, sondern meint feststellen zu können, daß jeder Versuch, die Souveränität im Luftraum zum – freien – Weltraum durch eine fixierte Entfernung abzugrenzen, scheitern müsse. Das Seerecht zeige, daß schon dort die horizontalen Abgrenzungen nicht mehr allgemeingültig seien und nicht für alle Zwecke vorgenommen werden könnten. Die Versuche vertikaler Abgrenzungen der Souveränität würden das gleiche Schicksal erleiden. Der Grund hierfür liege in der Tatsache, daß das rechtliche Interesse der Staaten nicht mehr mit dem klassischen Begriff der Souveränität identisch sei, sondern nur von der Funktion spezieller Nutzungen her begriffen werden könne. So wie z. B. im Seerecht die Fischerei, der Zollschutz und die Ausbeutung des Festlandsockels jeweils wegen ihrer Funktion zu verschiedenen Abgrenzungen geführt hätten, seien auch im Luft- und Weltraumrecht die Funktionen etwa von Transport, Forschung oder militärischer Sicherung in ihrer besonderen Eigenart zu sehen und rechtlich zu würdigen. Eine generelle Übertragung der Regeln des Seerechts auf die Abgrenzung der sogenannten Luft Hoheit verbiete sich hiernach, so daß jede Fixierung der Souveränität im Luftraum, die z. T. von 80–100 km in Analogie zu den Territorialgewässern vorgeschlagen wird, unbefriedigend bleiben würde. Auch sei die See eine horizontal meßbare Größe, der nun aktuell werdende Weltraum präsentiere sich jedoch völlig anders, wobei Verf. u. a. auf die Relativitätstheorie verweist. Es handele sich somit um nicht mehr vergleichbare Dimensionen.

Auch die allein sachgerechte funktionale Abgrenzung im Luft- und Weltraum habe aber drei Prinzipien zu beachten: Die natürliche Einheit von Luft- und Weltraum (*coelum*), das legitime Recht jedes Staates auf Sicherheit und das glei-

chermaßen legitime Recht jedes Staates auf Zugang zum Weltraum, wonach auch räumlich kleinen Staaten wegen der Lufthoheit der Anlieger dieser Zugang nicht schlechthin versperrt werden dürfe. Unter Beachtung dieser Grundsätze sei jede weitere Abgrenzung nur noch aus der Funktion der einzelnen Nutzungsrechte abzuleiten und auch, hiermit im Zusammenhang, aus der Funktion des Flugkörpers (Flugzeug, Rakete, Satellit, Weltraumfahrzeug), selbst wenn dieser mehreren Zwecken diene. Eine für alle Funktionen gültige Demarkation sei weder zweckmäßig noch nützlich, noch dringend geboten, wie dies von vielen Seiten behauptet werde. Bei allen solchen funktionalen Abgrenzungen seien natürlich diejenigen bisherigen Völkerrechtsregeln zu beachten, die aus der Natur der Sache weiterhin anwendbar seien, wie etwa die Regeln über Schadenshaftung und wohl-erworbene Rechte.

Wenn man die bisherigen Erwägungen über die Abgrenzung von Luft- und Weltraum, wie sie vor allem im Rahmen der UN angestellt wurden, denjenigen des Verf., Professor an der Universität von Montreal und hervorragender Spezialist dieses Fachgebietes, gegenüberstellt, hat man den Eindruck, daß in dem vorliegenden Buch die Probleme und auch die Lösungsmöglichkeiten mit besonderer wissenschaftlicher Schärfe, mit abgewogener Argumentation und vor allem mit eindrucksvoller juristischer Phantasie dargestellt sind. Ohne die Überzeugungskraft der Argumente des Verf. in Frage stellen zu wollen, sei jedoch noch auf folgendes hingewiesen. Auch die verschiedenen funktionalen Abgrenzungen werden letztlich bestimmter grober Fixierungen bedürfen, denn die so notwendige Rechtssicherheit kann sich dem Erfordernis der Formalisierung wohl nicht entziehen. Verf. hat das nicht übersehen, denn er verweist mehrfach darauf, daß Einzelabgrenzungen weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben müssen und daß diese Ergebnisse nicht unabhängig von der technischen Entwicklung gewonnen werden können.

Karl Doehring

**Moncoudit, François: La Commission Européenne des Droits de l'Homme.** Préface de Pierre-Henri Teitgen. Leyden: Sijthoff 1965. 559 S. (Aspects Européens, collection d'études relatives à l'intégration européenne, publiée sous les auspices du Conseil de l'Europe, Série E: droit N° 4). 52.- hfl. geb.

Dieses bisher umfangreichste Werk zum europäischen Menschenrechtssystem ist eine umfassende systematische Darstellung des gesamten auf die Kommission bezogenen Organisations- und Verfahrensrechts im Lichte der bisherigen Straßburger Menschenrechtspraxis, die der Verf. gründlich verarbeitet. Auch unveröffentlichtes Material ist verwertet. Hinweise auf das bisherige Schrifttum zur MRK sind selten und beschränken sich leider auf die französischsprachige Literatur. Ein Vorzug des Werks liegt in der anschaulichen, durchweg mit praktischen Fällen belegten und an Hand der Entstehungsgeschichte der MRK erläuterten Information über Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Kommission sowie die Probleme, die die bisherige Praxis aufgeworfen hat. Besonders instruktiv sind etwa, um nur zwei Beispiele zu nennen, die Ausführungen über die Arbeitsweise

des Kommissionssekretariats (S. 107 ff.) und die kasuistische Darstellung der Kommissionspraxis zur Beschwerdevoraussetzung der innerstaatlichen Rechtswegerschöpfung (S. 303 ff.). Im Abschnitt über die Vorrechte und Befreiungen der Kommissionsmitglieder hätte der Verf. wohl schon die Entscheidung des englischen Court of Appeal in der Sache *Zoernsch v. Waldock* ([1964] 2 All England Law Reports, S. 256 ff.) berücksichtigen können, zumal er den zugrunde liegenden Vorgang (S. 78) erwähnt. Zu breit erscheinen die Ausführungen über das Gutachten zur Frage des Vorliegens einer Konventionsverletzung im Kommissionsbericht an den Ministerausschuß: auf fast 70 Seiten werden die Rechtsausführungen der bisherigen Kommissionsberichte nach Sachfragen rekapituliert (S. 405 ff.).

Wenige offensichtliche Versehen bedürfen der Richtigstellung. Die Kommunistische Partei Deutschlands wurde nicht durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Cour Suprême Fédéral, S. 43), sondern wie der Verf. S. 372 selbst richtig sagt, vom Bundesverfassungsgericht (Cour Fédérale de Justice Constitutionnelle) verboten. Nicht Schweden (S. 163), sondern Norwegen hat im Jahre 1956 das verfassungsrechtliche Verbot des Jesuitenordens aufgehoben (Bekanntmachung vom 23. 11. 1956, Norsk lovtidend, 2nen avd., S. 726). Im Nielsen-Fall war die dänische (richtig S. 310), nicht norwegische (so S. 268) Regierung beteiligt.

Dem Verf. geht es nicht um die theoretische und dogmatische Begründung eigener Thesen. Er legt seinen Ausführungen ausschließlich das aus der Kommissions- und Gerichtshofspraxis abzuleitende theoretische MRK-Verständnis zugrunde. So legt er in Übereinstimmung mit der Kommissionsentscheidung über die Beschwerde Österreichs gegen Italien (Nr. 788/60 »Pfunders-Fall«) dar, aus der von der MRK errichteten europäischen Menschenrechtsordnung (*ordre public européen*) folge der nichtreziproke, objektive Charakter der Staatenverbindlichkeiten. Der beschwerdeführende Staat setze nicht eigene Rechte durch, sondern handle als Vertreter des öffentlichen Interesses der Vertragsgemeinschaft (S. 172 ff.). Zu einer Auseinandersetzung mit dieser Auffassung ist hier nicht der Raum. Jedenfalls schließt die Annahme einer mit der MRK errichteten objektiven europäischen Menschenrechtsordnung die Ablehnung subjektiv-gegenseitiger Vertragserfüllungsansprüche der Vertragsstaaten im Sinne des herkömmlichen Völkerrechts keineswegs aus. Die Auffassung, jeder Vertragsstaat habe als Vertreter des Gemeinschaftsinteresses bei einer MRK-Verletzung durch einen anderen Vertragsteil «le devoir de mettre en mouvement la procédure juridictionnelle de contrôle» (S. 39), ist eine aus der MRK nicht ableitbare Fiktion und widerspricht der zutreffenden Feststellung des Verfassers an anderer Stelle (S. 175): «... les Etats n'ont aucune obligation de saisir la Commission». Bedenken sind auch anzumelden gegenüber dem auf Dupuy (Annuaire Français de Droit International, 1957, S. 449 ff., 458) zurückgehenden Verständnis der Individualbeschwerde als *action sociale, action populaire* (S. 191).

Willkürlich und in dieser Form unzutreffend teilt der Verf. die von der Kommission neben der MRK und ihrer Verfahrensordnung anzuwendenden sonstigen

Rechtsquellen ein (S. 151 ff.). Als solche Rechtsquellen bezeichnet er «les principes généraux du droit», «les références à la jurisprudence internationale» und «les références aux résolutions de l'Institut de Droit International». Internationale Rechtsprechung und die keineswegs auf das Institut de Droit International beschränkte Rechtslehre sind Hilfsmittel der Rechtserkenntnis, nicht aber ihrerseits Rechtsquellen (vgl. Art. 38 Abs. 1 *lit. d* IGH-Statut).

Bei der Darstellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Staaten- und Individualbeschwerde (S. 302 ff.) geht der Verf. von der durch die Formulierung des Art. 27 MRK begünstigten und in der Kommissionsjudikatur belegbaren Auffassung aus, daß die Einzelbeschwerde ungleich strengere Anforderungen an ihre Zulässigkeit zu erfüllen hat als die Staatenbeschwerde. Betrachtet man Art. 27 Abs. 1 und 2 MRK genauer, liegt die Folgerung jedoch nahe, daß nur einer der dort genannten fünf Zulässigkeitshindernisse für die Staatenbeschwerde prinzipiell ausscheidet: die *prima facie*-Begründetheit, welche zudem kein Zulässigkeitserfordernis im materiellen Sinne ist, bedarf bei der Staatenbeschwerde keines Nachweises. Anonyme Staatenbeschwerden kommen nicht in Betracht. Das Prinzip der *res iudicata* und daraus folgend der Grundsatz *ne bis in idem* ist im internationalen Verfahrensrecht allgemein anerkannt und müßte von der Kommission m. E. auch im Staatenbeschwerdeverfahren befolgt werden. Aus Art. 27 Abs. 2 MRK ist auch kaum der Umkehrschluß möglich, daß die Kommission mit der MRK unvereinbare, d. h. ihre Kompetenz sprengende (vgl. S. 345 f.) Staatenbeschwerden für zulässig halten müßte. Es mag schließlich dahinstehen, ob nicht evident mißbräuchliche Staatenbeschwerden an den allgemeinen Grundsätzen der *bona fides* und des *estoppel* zu messen wären. Bei der Behandlung der Frage, wann eine Einzelbeschwerde offensichtlich unbegründet ist (S. 346 ff.), entsteht insofern kein völlig zutreffender Eindruck, als der Verf. nur Kommissionsentscheidungen zugrunde legt, die Individualbeschwerden für zulässig erklären. Die extensive Interpretation der offensichtlichen Unbegründetheit in der Kommissionspraxis wird aber in den Fällen problematisch, in denen sie zur Beschwerdeabweisung führt (vgl. dazu Mosler, Kritische Bemerkungen zum Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, Festschrift für Hermann Jahrreiß, 1964, S. 289 ff., 307 ff.). Die Kritik, die auch Monconduit unter diesem Gesichtspunkt an der Entscheidung vom 17. 12. 1963 im Iversen-Fall (Beschwerde Nr. 1468/62) andeutet (S. 368 f.), steht in einem anderen Kapitel und ist mangels einer Verweisung nicht ohne weiteres auffindbar.

Es ist durchaus legitim, auch eine breit angelegte Arbeit über ein internationales Organ auf eine systematische Darstellung der bisherigen Praxis und der dort gefundenen Lösungen zu beschränken, wie es der Verf. getan hat. Mitunter ist diese Selbstbegrenzung dennoch störend. So gibt der Verf. z. B. eine ausführliche Darstellung von der Stellung der Kommission zum Gerichtshof und im Verfahren vor dem Gerichtshof (S. 491 ff.) an Hand der im Lawless-Verfahren von Kommission, irischer Regierung und Gerichtshof verwendeten Argumentationen. Die keineswegs einfache Frage, welche Modifikationen die Kommissionsstellung mög-

licherweise erfährt, wenn nicht die Kommission, sondern ein Staat den Gerichtshof anruft, ist nicht behandelt: diesen Fall kennt die bisherige Praxis nicht.

Für jeden Juristen, der sich aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen mit der MRK befaßt, ist das Buch Monconduits eine nützliche Quelle verlässlicher Information. Ein Werk, das man nicht ohne Berechtigung als Handbuch zur Europäischen Menschenrechtskommission bezeichnen könnte, sollte allerdings sicherstellen, daß die behandelten Fragen über ein Stichwortverzeichnis und ausreichende Querverweisungen gefunden werden können.

Hannfried Walter

**Schuster, Rudolf: Deutschlands staatliche Existenz im Widerstreit politischer und rechtlicher Gesichtspunkte 1945–1963.** München: Oldenbourg 1963. XX, 308 S. (Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. Dokumente und Berichte, Bd. 20). geb.

In einem Augenblick, da Ansätze zu einer Neuorientierung der deutschen Ostpolitik und der in sie verwobenen Deutschlandfrage erkennbar werden, darf ein Buch auf besonderes Interesse rechnen, dessen Autor es sich zum Ziele setzt, »die Frage nach dem gegenwärtigen Zustand der nationalen Existenz Deutschlands« ungeachtet aller um sie errichteten Tabus einer kritischen, von jedem Klischee befreiten Überprüfung zu unterziehen. Um die Antwort Schusters vorwegzunehmen: Das, was ihm selbst im Vorwort zu seinem Buch noch als wirklichkeitsfremdes Klischee erscheint, ist am Ende das geltende – westdeutsche – Verfassungsrecht; und eine der daraus sich ergebenden Konsequenzen: Wollte die Bundesrepublik von der Hallstein-Doktrin abrücken, so bedürfte es einer Änderung des Grundgesetzes!

Der Autor zeichnet einleitend ein knappes, prägnantes Bild der deutschen Nachkriegsgeschichte, wobei er drei Phasen der Entwicklung voneinander unterscheidet. Als Kennzeichen der ersten Phase sieht er die im Osten noch ebenso wie im Westen spürbare Rücksichtnahme »auf die Erhaltung des deutschen Staates als einer zu effektuierenden Einheit« an. Für Schuster endet diese Phase in dem Moment, in dem die Sowjetunion 1948 die Arbeit des Alliierten Kontrollrats sprengt. Die zweite, bis zum Inkrafttreten des Deutschlandvertrags im Jahre 1955 währende Phase steht für ihn im Zeichen einer Entwicklung, in der sich die Spaltung im »tatsächlich-organisatorischen Bereich« zwar immer mehr vertieft, in der es beiden Teilen Deutschlands aber noch möglich ist, die Frage der Wiedervereinigung »als ein primär staatsrechtliches Problem anzusehen«. Gerade an dem zuletzt genannten Merkmal soll es dagegen in der dritten, sich bis in die Gegenwart erstreckenden Phase fehlen. Das, was ihre Eigenart ausmacht, besteht nach Schuster nämlich darin, daß dem rechtlichen Selbstverständnis beider Seiten nunmehr die gemeinsame Grundlage entzogen ist.

Seine rechtsdogmatischen Erwägungen beginnt der Verf. mit einer Untersuchung der Frage, ob und inwieweit der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der »Deutschen Demokratischen Republik« (»DDR«) der Charakter souveräner Staaten beigelegt werden kann. Da nach der Auffassung Schusters weder Staats-

gebiet und Staatsvolk noch die Legitimität der Herrschaftsausübung den Staatsbegriff konstituierende Elemente darstellen, es für das Vorhandensein eines Staates im Anschluß an Oppenheim-Lauterpacht vielmehr genügen soll, daß eine Herrschaftsgewalt als »autochthon« qualifiziert werden kann, spitzt sich die Fragestellung für ihn darauf zu, ob in der Bundesrepublik und in der »DDR« jeweils eine »eigene souveräne Regierung« existiert. Selbst bei dieser Verengung der Perspektiven bleibt der Verf. freilich die Antwort schuldig. Seine Beweisführung schließt statt dessen mit der Feststellung ab, daß eine Analyse der außenpolitischen Abhängigkeitsverhältnisse von Bundesrepublik und »DDR« geeignet sein könnte, »an dem rechtlich erheblichen Kriterium der Eigenregierung eine unterschiedliche Qualifizierung der beiden Gemeinwesen zu rechtfertigen«.

Das Kernstück der Untersuchungen Schusters bildet die Darstellung und Würdigung der Theorien über die Rechtslage Deutschlands. Unter dem Gesichtspunkt, ob auf dem Staatsgebiet in den Grenzen vom 31. 12. 1937 das Bestehen von ein, zwei oder drei »deutschen Staatsgebilden« angenommen wird, unterscheidet Schuster insoweit sieben verschiedene Denkmodelle, von denen er mit Recht vor allem zwei, die Staatskern- und die Äquivalenztheorie, immer wieder in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt. Als Staatskerntheorie bezeichnet Schuster dabei diejenige Rechtsauffassung, nach der die BRD sowohl in Bezug auf das Staatsgebiet wie auf das Staatsvolk mit demjenigen deutschen Staat identisch ist, »der bis 1945 den Namen Deutsches Reich trug und danach vier Jahre lang in handlungsunfähigem Zustand keine rechtlich fixierte, sondern nur die ethnographisch-geographische Bezeichnung ›Deutschland‹ führte«. Die Äquivalenztheorie führe zu einem diametral entgegengesetzten Ergebnis. Nach ihr seien auf dem Gebiet des im Jahre 1945 untergegangenen Deutschen Reiches »zwei neue, rechtlich gleich- und vollwertige Staaten als volle Subjekte des Völkerrechts entstanden«, die gemeinsam – als BRD und »DDR« – in alle Rechte und Pflichten des früheren Gesamtstaates eingetreten seien.

Der Verf. führt seine Überlegungen fort, indem er sich mit der Frage auseinandersetzt, welche der von ihm entwickelten – und an Hand kartographischen Materials verdeutlichten – Theorien dem Verfassungsrecht in West und Ost zugrunde liegt. Was die Rechtslage nach dem Grundgesetz anbetrifft, so wurde das Ergebnis eingangs bereits umrissen: Aus der Präambel sowie aus Art. 23 Satz 2 und 116 GG entnimmt der Verf., daß die Verfassung der BRD auf dem Boden der Staatskerntheorie steht mit der Folge, daß jede Aktion als verfassungswidrig zu betrachten wäre, die der Etablierung eines zweiten Staates auf deutschem Boden in irgendeiner Weise Vorschub zu leisten geeignet wäre. Auch Schuster macht allerdings einen Vorbehalt: Da nach seiner Auffassung die Freiheitsrechte des Grundgesetzes einen auch dem Wiedervereinigungsgebot übergeordneten Rang einnehmen, soll die von Verfassungs wegen gebotene Wahrung der staatlichen Einheit Deutschlands dann aufgegeben werden können, »wenn durch die Aufgabe des Bekenntnisses zum Fortbestand des überkommenen deutschen Staates ... die Vollendung der Freiheit Deutschlands erreicht werden könnte«.



Der Verf. wäre gut beraten gewesen, hätte er seine Arbeit an dieser Stelle abgebrochen. Auch so hätte er dem selbst gestellten Anspruch, die Bastionen herkömmlichen Wiedervereinigungsdenkens einzureißen, zwar kaum genügt, hätte durch eine nicht ungeschickte Aufbereitung des Materials und eine Fülle treffender Einzelhinweise aber doch Wesentliches zur Neubelebung der Diskussion beigetragen. Schuster läßt es dabei jedoch nicht bewenden. Das, worum es ihm letztlich geht, ist vielmehr der Nachweis, daß eine Lösung der Deutschlandfrage auf der Ebene des Rechts nicht mehr möglich ist. Oder anders ausgedrückt: Der Verf. glaubt beweisen zu können, daß es mangels einer »Ideensolidarität« von Ost und West an einem Völkerrecht fehlt, an dessen Maßstäben die Deutschlandfrage mit *inter omnes* wirkender Verbindlichkeit zu messen wäre. Der Verf. schadet sich und seinem Anliegen damit in zweifacher Weise. Einmal: Mag man sich zu der Frage eines zwischen den »Blöcken« bestehenden Völkerrechts stellen wie man will, ein Autor, der sie allein an Hand vereinzelter Zitate aus der – vorwiegend älteren – sowjetischen Völkerrechtsdoktrin glaubt verneinen zu können, erbringt damit bestenfalls den Beweis dafür, daß ihm weder die Lehre von den Quellen des Völkerrechts noch die Methoden zu ihrer Ermittlung geläufig sind. Auch solche apodiktisch aufgestellten Behauptungen Schusters wie die, die Existenz der Vereinten Nationen sei kein Beweis für den Bestand allgemein anerkannten Völkerrechts, ändern daran nichts. Und außerdem: Sollte der Verf. im Ernst der Ansicht sein, daß an die Stelle eines allgemeinen Völkerrechts ein partikuläres »Block«recht getreten ist, dann hätte es ihm die Logik verbieten müssen, bis zur Seite 207 und danach Thesen zu vertreten, die, wie etwa die Ausführungen zum Staatsbegriff, auf nichts anderem als der Prämisse eines nach wie vor existenten universalen Völkerrechts beruhen.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

**Verzijl, J. H. W.: The Jurisprudence of the World Court.** A Case by Case Commentary. Vol. 1: The Permanent Court of International Justice (1922–1940). XVI, 600 S. Vol. 2: The International Court of Justice (1947–1965). Index to vols. I and II. VIII, 594 S. Leiden: Sijthoff 1965, 1966 (Nova et vetera Iuris Gentium. Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht. Ed. M. Bos. Series A: Modern International Law. N. 2, 3).

Der Verfasser hat sich durch das klassische Werk über das Prisenerrecht im 1. Weltkrieg (erstmalig 1917 als Dissertation in holländischer, 1924 in französischer Sprache: *Le droit des prises de la grande guerre*, 1497 S.), dann durch eine lange Reihe von kleineren Schriften und Aufsätzen einen Namen gemacht, deren (durch zahlreiche weitere Veröffentlichungen inzwischen überholte) Bibliographie in der zu seinem 70. Geburtstag erschienenen Festschrift »Symbolae Verzijl« (vgl. *ZaöRV* Bd. 20, S. 714–720) 21 Seiten füllt, und ist den Lesern dieser Zeitschrift auch durch seinen Beitrag zur Festgabe für A. N. Makarov (*ZaöRV* Bd. 19, S. 531–550) bekannt. Das vorliegende Werk faßt die Würdigungen und Kommentare, mit denen der Verfasser die Praxis des StIGH und des IGH in verschiedenen Zeitschriften

und Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Holländisch) ein Leben lang begleitet hat, in der zeitlichen Aufeinanderfolge der Fälle und nunmehr durchweg in englischer Sprache zusammen. Die ursprüngliche Fassung ist grundsätzlich beibehalten, doch hat der Autor durch besonders gekennzeichnete Anmerkungen wichtige Informationen nach dem Stand von 1965 hinzugefügt. Dadurch ist alles, was als durch den Zeitablauf überholt erscheinen könnte, ausgeglichen. Die Ausbeute an Erkenntnissen zum allgemeinen Völkerrecht blieb, neben der Interpretation einzelner Verträge, besonders des Versailler Vertrags, wie der Verfasser jetzt (S. 9) anmerkt, bis kurz vor Ausbruch des 2. Weltkriegs weiterhin gering, trat aber in den darauffolgenden Jahren, besonders in der Rechtsprechung des IGH, gegenüber der Vertragsauslegung eher in den Vordergrund.

In Band 1 fügt der Verf. der mehr summarischen Übersicht über die Praxis 1922 bis Mai 1926, die 1926 in der Zeitschrift für Völkerrecht (Bd. 13, S. 489–543) deutsch erschienen war, nun eingehendere ergänzende Würdigungen einiger Fälle aus dieser Periode an, die sich aus späterer Sicht und aus der Weiterentwicklung der Fälle ergaben (A 2–7, 9, 11–13, 17, 19, 23; B 13–16). Es sind die Kernfragen herausarbeitende Referate, so über die verschiedenen Stadien der Fälle Mavrommatis (S. 98–118), Chorzów (S. 145–176), Kompetenzen der Europäischen Donaukommission (S. 118–135) und der Internationalen Oderkommission (S. 192–197). Hierbei läßt Verf. gelegentlich, zurückhaltend aber fundiert, auch eigene Auffassungen hervortreten, sogar in Gestalt eigener Formulierung, durch die er z. B. einen von ihm beanstandeten Passus der Entscheidung über Ansprüche ehemals Danziger Eisenbahnbeamter, wonach völkerrechtliche Abmachungen niemals Individualrechte unmittelbar schaffen können (B 15, S. 17 f.), im Lichte der inzwischen gewandelten Doktrin ersetzen würde (S. 139). Die in Band 1 vereinigten Aufsätze zu den übrigen vom StIGH bis zur deutschen Besetzung der Niederlande 1940 entschiedenen Fälle waren bereits, meist holländisch und an weniger allgemein zugänglicher Stelle (Weekblad van het Recht oder Nederlandsch Juristenblad usw.), erschienen und treten daher, nun englisch, größtenteils erstmals vor eine breitere internationale Öffentlichkeit. Manchmal werden mehrere Entscheidungen gemeinsam (so die über serbische und über brasilianische Anleihen: A 20), gelegentlich auch wird ein Fall in mehreren Aufsätzen erörtert. So ist die erste Phase des Genfer Zonenstreits (A 22) in die Erörterung der zweiten Phase (Verfügung vom 6. 12. 1932: A 24) einbezogen (S. 228–242), die besonders im Sondervotum des Richters Kellogg hervortretende Grundfrage nach der Aufgabe des StIGH in einer gleichnamigen Abhandlung (S. 243–256) gesondert aufgeworfen, ebenso nach Erörterung des Ostgrönlandfalles (A/B 53, S. 323–337) die Frage nach dem Einfluß nationalen Verfassungsrechts auf die völkerrechtliche Geltung von Rechtsakten (S. 360–369). Hier warnt Verf. vor »automatischer« Anwendung aus Rechtsvergleichung gewonnener »allgemeiner Grundsätze« betreffend die Vertretung des Staates im Vollzug von Rechtshandlungen und unterstreicht die besonderen Erfordernisse des zwischenstaatlichen Rechtssystems, die für absolute Gültigkeit von formal zuständigen Staatsorganen vollzogener Rechtsakte

spreche. Der Weltgerichtshof sei berufen, das *de iure constituendo* Anzunehmende gegebenenfalls schon als geltendes Recht anzuwenden, ohne von einer, für die Theorie bestehenden, Lücke im Völkerrecht zu sprechen, und dadurch den Weg für werdendes Recht zu ebnen (S. 369).

Die Würdigungen lassen vielfach auch erkennen, welche Argumentation einer Prozeßpartei im Spruch übergegangen wurde, wo also das Parteivorbringen über den Inhalt des Spruchs hinausreichende völkerrechtliche Gesichtspunkte bietet, so die Einwendungen Griechenlands gegen die Rechtsgültigkeit eines Vertrags im Falle des Leuchtturmstreits A/B 62 (S. 380 ff.). Gelegentlich überschreitet Verf. auch den Rahmen bloßer Stellungnahmen zu Entscheidungen des Weltgerichtshofs: Im Anschluß an die Erörterung des Oskar Chinn-Urteils (A/B 63) behandelt Verf. das wenige Tage später ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofs der Niederlande vom 17. 12. 1934 über die Freiheit der Rheinschifffahrt und die Auswirkung dieses internationalen Prinzips auf die Schifffahrtsfreiheit eigener Staatsangehöriger innerhalb eines durchflossenen Staates, um so die Situation auf dem Rhein mit der auf dem Kongo zu vergleichen, und knüpft daran eine Betrachtung über die Rechtsgültigkeit der Kongo-Konvention von Saint-Germain vom 10. 9. 1919 (S. 391–404). Der Aufsatz "Publicity or Secrecy of the Deliberations in the Permanent Court of International Justice" (S. 405–417) bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Urteil, mag er auch Erfahrungen aus einer Reihe von Fällen auswerten, ebensowenig die kritische Betrachtung "The Entry into Force of the Amended Statute of the Permanent Court of International Justice" (S. 434–437). Der Aufsatz "A Juridical Epilogue to the Drama of the Hungarian Optants" (S. 438–458), der mehr beiläufig den Fall A/B 66 behandelt, ist ein Beispiel für eine abgerundete Darstellung des aus den Urteilstexten oft nur mühsam und unvollständig erkennbaren Sachverhalts. Dasselbe gilt für den durch Lageskizzen illustrierten Fall "The Diversion of Water from the Meuse" (A/B 70, S. 458–483). Auf die Würdigung des Falles A/B 71 betr. Leuchttürme auf Kreta und Samos (S. 483–495) folgt ein zusammenfassender Rückblick "Fifteen Years of International Adjudication (1937)" (S. 496–528) und die allgemeine Untersuchung der "Preliminary Objections in the Law of International Procedure" (S. 529–540). Der Aufsatz "The Optional Clause in the Practice of International Adjudication" (S. 541–554) bezieht sich besonders auf die Fälle A/B 74 (Phosphate in Marokko) und A/B 75 (Panevezys-Saldutiskis-Eisenbahn), während die Sachentscheidung zu letzterem Fall (A/B 76) gesondert behandelt ist (S. 554–571). An die kritische Erörterung des Falles Electricity Company of Sofia and Bulgaria, preliminary objection (A/B 77), der das Zusammentreffen zweier Unterwerfungstitel unter die IGH-Gerichtsbarkeit betrifft ("Adjudication Treaty Versus Optional Clause", S. 571–582) schließt Verf. einige Bemerkungen über die Einwirkung des Kriegsausbruchs auf internationale Rechtsbeziehungen und schwebende Verfahren vor dem IGH anlässlich der Fälle A/B 79 und 80 an, während er den Fall A/B 78 «Société Commerciale de Belgique» wieder eingehender behandelt (S. 584–597). Der Band schließt mit einem Rückblick auf die Endphase des StIGH.

Der die IGH-Praxis bis 1965 behandelnde Band 2 enthält, gerade über die ersten Entscheidungen nach 1947, eine Reihe neuer Aufsätze, da Verf. durch seine richterlichen Funktionen in den niederländischen Kriegsverbrecherprozessen der ersten Nachkriegszeit publizistisch behindert war. Neu sind die Würdigungen der Sachentscheidungen im Korfu-Streitfall vom 4. 9. und 15. 12. 1949, des Gutachtens vom 11. 4. 1949 über "Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations" (S. 36–45), der Gutachten vom 30. 3. und 18. 7. 1950 über die Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien (S. 65–70) sowie vom 28. 5. 1951 über Vorbehalte zur Genocidkonvention (S. 71–81), der Asylentscheidungen Haya de la Torre vom 20. und 27. 11. 1950 und vom 13. 6. 1951 (S. 81–99), der Entscheidungen vom 5. und 22. 7. 1952 über Prozeßeinreden im Anglo-Iranian Oil Co.-Fall (S. 116–132) und der Entscheidung vom 27. 8. 1952 über Rechte amerikanischer Staatsbürger in Marokko (S. 132–148). Abgesehen von einzelnen Fällen (Prozeßeinreden im Korfu-Fall, Aufnahme in die UN, Status Südwestafrikas und britisch-norwegischer Fischereistreit) konnte der Verf. erst ab Mitte 1953 fortlaufend die IGH-Praxis mit Würdigungen begleiten, wobei er im Ambatielos-Fall das Verfahrensurteil vom 1. 7. 1952 mit der Sachentscheidung vom 19. 5. 1953 verband (S. 149–168). So sah er sich 1955 veranlaßt, in einem größeren Aufsatz einen Rückblick auf sieben Jahre IGH-Praxis zu geben (S. 187–209). Diese Aufsätze, die vorwiegend in der vom Verf. 1953 mitbegründeten *Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht* (vgl. *ZaöRV* Bd. 15, S. 604) erschienen waren, wurden in dieser Zeitschrift laufend angezeigt und vielfach resümiert und können hier nicht nochmals aufgezählt werden. Der detaillierte Index am Schluß des 2. Bandes kann fast als eine Art Generalregister zur StIGH- und IGH-Praxis 1922–1965 benutzt werden auf dem Umweg über die ausgezeichneten Einführungen des Verfassers in Sachverhalt und Rechtsproblematik der einzelnen Fälle. So hilft das Werk den Generationen, die diese Praxis nicht von Anfang an bewußt miterlebt haben, den Zugang erleichtern und kann auch gerade in seiner sachkundigen Kritik diese Praxis nur in günstigem Sinne beeinflussen.

Strebel